

erforderlich, die vorhandene Lücke durch andere Beweismittel zu schließen.

Bevor aufgrund des Indizes eine Feststellung getroffen wird, muß gesichert sein, daß das Beweismittel und die aus ihm hervorgehende Beweistatsache zuverlässig sind. Mit zweifelhaften Beweiselementen können keine wahren Feststellungen getroffen werden. Deswegen muß die Zeugenaussage über einen Nebenumstand wahr sein, die Spur fehlerfrei ausgewertet worden sein, der Erfahrungssatz, den der Sachverständige dem Untersuchungsorgan, dem Staatsanwalt oder dem Gericht mitteilt, richtig und auch in bezug auf das Material bzw. den Bereich, der seiner Begutachtung unterliegt, gültig sein.

Jedes Einzelindiz muß aber nicht nur für sich allein der Prüfung standhalten. Gleiche Anforderungen ergeben sich im Hinblick auf die Version, die auf der Gesamtheit der indirekten Beweismittel auf baut. Die Gesamtheit der indirekten Beweismittel darf keine zweite Version zulassen, sondern muß so beschaffen sein, daß sie sowohl zur Begründung der zutreffenden Version als auch zum Ausschluß jeder anderen Version, zur Widerlegung jeder Gegenversion geeignet ist. Um darüber Gewißheit zu erlangen, muß der Kriminalist bei der Verwendung indirekter Beweismittel die gefundene Version allen den Umständen nach möglichen Versionen gegenüberstellen und beweisen, daß nur die Version mit der Wirklichkeit übereinstimmt, an der er festhält.

Eine Gefahr, vor der man sich bei der Beweisführung mit Indizien hüten muß, besteht darin, daß die Indizkette als geschlossen angesehen wird, obwohl sie es nicht ist. Es ist möglich, daß der Kriminalist eine Lücke oder die Unzuverlässigkeit eines Gliedes in der Beweiskette nicht bemerkt, weil er aus einem oder mehreren Indizien auf das Vorliegen eines viel zu umfangreichen Tatsachenkomplexes geschlossen hat. Der Kriminalist muß deswegen stets kritisch prüfen, ob er nicht dazu neigt, Beweistatsachen, die in eine von ihm erwünschte Richtung deuten, überzubewerten oder in diesem Fall Gegenargumente zu unterschätzen.

Die individuelle Eigenart der zur Untersuchung stehenden Strafsache kann es auch mit sich bringen, daß ein vom Üblichen abweichender Sachverhalt vorliegt. Auch das Atypische kann wirklich sein. Das Nichtvorliegen des atypischen Ausnahmefalls ist schwerer zu beweisen als der sich nach bekanntem Erfahrungswissen vollziehende Vorgang. Gerade deswegen täuschen manche Täter zu ihrer Entlastung die angebliche Existenz atypischer Umstände vor. Ein vielfach gebrauchtes Argument, um die Untersuchungen zu erschweren, besteht darin, zu erklären, daß das bei ihnen gefundene Diebesgut „ohne ihr Wissen“ durch einen „Unbekannten“ dort versteckt worden sei usw. Obwohl es sich meistens um bewußte Ent-